



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



LUZERN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	12
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Steuerfreies Vermögen	15
Steuerberechnung.....	16
Jährliches Vielfaches	16
Steuererleichterungen	17
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Steuerpflicht	18
Gewinnsteuer	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung.....	19
Kapitalsteuer	20
Steuerberechnung.....	20
Minimalsteuer	21
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	21
Jährliches Vielfaches	22
Steuererleichterungen	22
PERSONALSTEUER	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	23
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	24
Grundstückgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden	24
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	25
Steuerberechnung	25
Steuertarife	25
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	27

Gesetzliche Grundlagen

- [620 Steuergesetz vom 22. November 1999 \(StG\)](#)
- [621 Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 \(StV\)](#)
- [647 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31.10.1961 \(GGStG\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Systematischen Rechtsammlung des Luzernischen Rechts \(SRL\)](#), publiziert.

- [Luzerner Steuerbuch \(LU StB\)](#)

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz

- a. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,

Einkommenssteuer

(§§ 23 – 42 StG; §§ 8 – 15 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 23 – 30 und 253 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 

§ 25b StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Patente und vergleichbare Rechte 

§ 25c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 72a und 72b sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens 

§ 27 Abs. 3 StG:

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratissenwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert 

§ 28 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 4 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- b. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem oder der Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,

² Der Mietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung der Eigentumsbildung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Er beträgt 70 Prozent der mittleren Marktmiete. Die mittlere Marktmiete entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

⁴ Der Mietwert von Liegenschaften, die steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er im Verhältnis zu den Mitteln, die den steuerpflichtigen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, auf Dauer zu einer übermässigen Belastung führt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8b Abs. 1 – 3 StV:

¹ Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25 Prozent der Bruttoeinkünfte (Einkünfte vor Abzügen gemäss Steuerveranlagung) ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter 19 400 Franken (27 700 Fr. Marktmiete) sowie bei Personen, denen der Tarif gemäss § 57 Absatz 2 StG zusteht, unter 27 200 Franken (38 900 Fr. Marktmiete) liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60 Prozent der mittleren Marktmiete.

² Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden 55 000 Franken und bei Personen, denen der Tarif gemäss § 57 Absatz 2 StG zusteht, 110 000 Franken übersteigt

³ Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen die in Absatz 2 genannten Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75 Prozent des Steuerwertes aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt.

[Luzerner Steuerbuch: Mietwert für die Benützung der eigenen Wohnung oder Liegenschaft](#)

[Luzerner Steuerbuch: Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen](#)

Einkünfte aus Vorsorge

§ 29 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.

³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

§ 253 Abs. 1 StG:

¹ Von den Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar

1. 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind,
2. 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind,
3. der ganze Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 31 StG)

Sold der Milizfeuerwehrleute

§ 31 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Steuerfrei sind

- I. der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5300 (**5200**)* Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

***Für die Steuerperiode 2023.**

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

§ 31 Abs. 1 Bst. k – k^{ter} und m StG:

¹ Steuerfrei sind

- k. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach den [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- k^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 056 600 (**1 Million**)* Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- k^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 (**1000**)* Franken nicht überschritten wird.

***Für die Steuerperiode 2023.**

[Luzerner Steuerbuch: Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen](#)

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 32 – 40 StG; §§ 10 – 14b StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 32 – 40 StG; §§ 10 – 14b StV)

Aufwendungen

(§§ 33 – 39 StG; §§ 10 – 11 StV)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

[COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer](#) – vom 8.9.2020

[COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer - Update](#) – vom 6.1.2021

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6400 (**6300**)* Franken,

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

***Für die Steuerperiode 2023.**

§ 11 StV:

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

Auszug aus der [Berufskostenverordnung EFD](#):

Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (**Art. 5a**):

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

[Privatanteil Geschäftsfahrzeug Anpassung ab Kalenderjahr \(Lohnausweis\) 2022](#)

Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit **§ 33 Abs. 2 StG:**

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 11 StV:

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem [Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD](#):

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1):

3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr	Fr. 2000.-
höchstens im Jahr	Fr. 4000.-

Auslagen bei Nebenerwerb **§ 11 StV:**

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der [Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem [Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD](#):

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	Fr. 800.-
höchstens im Jahr	Fr. 2400.-

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**§ 37 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftskosten **§ 39 Abs. 2 – 4 StG:**

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Für Liegenschaften des Privatvermögens kann an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 10 Abs. 1, 2 und 4 StV

¹ Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten kann die steuerpflichtige Person für Liegenschaften des Privatvermögens einen Pauschalabzug geltend machen.

² Der zulässige Pauschalabzug beträgt:

- a. 10 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- b. 20 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts der übrigen Gebäude.

³ Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

§ 8b Abs. 4 StV

⁴ Die Pauschale der Liegenschaftsunterhaltskosten wird vom herabgesetzten steuerbaren Mietwert berechnet

[Luzerner Steuerbuch: Abzug für Gebäudeunterhalt](#)

[Luzerner Steuerbuch: Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten](#)

[Luzerner Steuerbuch: Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten](#)

[Luzerner Steuerbuch: Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten](#)

Allgemeine Abzüge

(§ 40 StG; §§ 12 – 14b StV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 40 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 5100 (**5000**)* Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2600 (**2600**)* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 5100 (**5000**)* Franken beziehungsweise 2600 (**2600**)* Franken erhöhen sich um 1500 (**1400**)* Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigende Kind,

*Für die Steuerperiode 2023.

Krankheits- und Unfallkosten

§ 40 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, [...]; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen,

§ 12 StV:

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten gelten unter Vorbehalt von § 12a Aufwendungen für

- a. ärztliche Betreuung (Honorare, Medikamente usw.),
- b. besondere Heilungsmassnahmen (Bestrahlungen, Massagen, Bäder usw.),
- c. besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kur- oder Erholungsaufenthalt usw.),
- d. Anschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln,
- e. durch eine ärztlich verordnete Diät entstandene Verpflegungsmehrkosten,

- f. durch Krankheit und Unfall bedingte Mehrkosten des Wohnens, der Bekleidung, der Mobilität,
- g. Zahnbehandlungskosten, soweit sie nicht rein kosmetisch bedingt sind.

² An die Krankheits- und Unfallkosten sind insbesondere Leistungen Dritter aus Versicherung und Haftpflicht sowie die Hilflosenentschädigung anzurechnen. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien und Verwandtenunterstützungen sind anzurechnen, soweit sie zur Deckung der Krankheits- und Unfallkosten dienen.

³ Zur Berechnung des Abzugs sind die Kosten für den Aufenthalt in Heilstätten, Kur- und Pflegeanstalten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt für den Lebensunterhalt hätte aufgewendet werden müssen. Der für die Kürzung massgebende Satz wird aufgrund der für die Bewertung der Naturalbezüge geltenden Normen festgesetzt.

Freiwillige Zuwendungen

§ 40 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

§ 40 Abs. 1 Bst. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5500 (**5400**)* Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

***Für die Steuerperiode 2023.**

Fremdbetreuungskosten der Kinder

§ 40 Abs. 1 Bst. l. StG:

- l. die nachgewiesenen Kosten bis 6100 (**6000**)* Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

§ 14b StV:

¹ Erfüllen bei getrennter Besteuerung beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 550 (**500**)* Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug jedes Elternteils erhöht sich auf höchstens 3050 (**3000**)* Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung des Elternteils stehen. Eine andere Aufteilung der Drittbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Drittbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 5000 (**5000**)* Franken, werden die Abzüge der Elternteile im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

***Für die Steuerperiode 2023.**

Aus- und Weiterbildung **§ 40 Abs. 1 Bst. m. StG:**

- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 900 (**12 600**)* Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

***Bis Steuerperiode 2023.**

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten **§ 40 Abs. 2 StG:**

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4900 (**4800**)* Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

***Für die Steuerperiode 2023.**

§ 13 Abs. 3 StV:

³Liegt das kleinere der beiden Erwerbseinkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unter dem in § 40 Absatz 2 StG vorgesehenen Betrag, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden.

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen bei Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen **§ 40 Abs. 3 StG:**

³Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5300 (**5200**)* Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 400 (**25 900**)* Franken abgezogen.

***Für die Steuerperiode 2023.**

[Luzerner Steuerbuch: Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen](#)

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 42 StG)

Kinderabzug **§ 42 Abs. 1 Bst. a StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
1. 7000 (**6900**)* Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 2. 7500 (**7400**)* Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 3. 13 000 (**12 800**)* Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

***Für die Steuerperiode 2023.**

Abzug für Eigenbetreuung **§ 42 Abs. 1 Bst. b und c StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- b) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1100 (**1000**)* Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6100 (**6000**)* Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,
- c) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

*Für die Steuerperiode 2023.

Unterstützungsabzug **§ 42 Abs. 1 Bst. d StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- d) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 (**2600**)* Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

*Bis Steuerperiode 2022.

**Steuerberechnung**

(§§ 57 – 59b StG)

Steuertarife

(§ 57 StG)

§ 57 Abs. 1 StG (Steuerperiode 2023):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 600.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 100.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 800.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 200.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	82 600.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	52 200.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	25 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 849 200.–

Bei Einkommen über 2 033 300 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

§ 57 Abs. 1 StG (ab Steuerperiode 2024):

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 800.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 400.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 100.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 200.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 900.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 300.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	83 700.–

5,25 Prozent der nächsten	Fr.	53 100.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	26 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 880 100.–

Bei Einkommen über 2 067 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Tarife

Reduzierter Steuersatz

§ 57 Abs. 2 StG (Steuerperiode 2023):

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	19 300.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 000.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 000.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 100.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	64 600.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	37 600.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	20 600.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 227 400.–

Bei Einkommen über 1 381 700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

§ 57 Abs. 2 StG (ab Steuerperiode 2024):

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	19 600.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 100.–
1,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
2,50 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 100.–
3,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 200.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	65 500.–
5,00 Prozent der nächsten	Fr.	38 400.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	21 100.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 248 300.–

Bei Einkommen über 1 405 400 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Tarife

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 58 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Kapitaleleistungen gemäss den §§ 24 Absatz 2 und 29 Absatz 1 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden zusammengerechnet und gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer beträgt ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 für ein Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0,5 Prozent.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

§ 59 StG:

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

² Die Steuer beträgt mindestens 0,5 Prozent.

Liquidationsgewinne

§ 59b StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57, mindestens aber 0,5 Prozent je Einheit, berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Kalte Progression

(§ 61 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Anpassung an die Teuerung

§ 61 StG:

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Höchstbelastung

(§ 62 StG)

Höchstbelastung

§ 62 Abs. 1 StG:

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Vermögenssteuer

(§§ 43 – 52 StG; §§ 16 – 18 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 43 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 44 – 49 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

§ 48 StG:

¹ Das unbewegliche Vermögen wird nach dem Steuerwert besteuert.

² Der Steuerwert entspricht

- a) 75 Prozent des Katasterwertes bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche die steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wenn der Katasterwert dem Verkehrswert entspricht,
- b) dem Katasterwert in den übrigen Fällen.

³ Sind im massgebenden Bemessungszeitpunkt (§ 55) Investitionen getätigt, für die noch kein Katasterwert vorliegt, sind diese mit ihrem vollen Wert zu berücksichtigen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Sinn von Absatz 2a sind sie mit 75 Prozent ihres Wertes zu berücksichtigen. Steht eine landwirtschaftliche Ertragswertschätzung in Aussicht, sind die Investitionen mit einem Drittel ihres Wertes zu erfassen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 50 StG; § 17 StV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Steuerfreies Vermögen

(§ 51 und 52 StG; § 16 StV)

Steuerfreie Beträge

(§ 52 StG)

Steuerfreie Beträge

§ 52 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 125000 Franken,
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen 62500 Franken,

Abzug für jedes Kind 

§ 52 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
c) für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 12500 Franken.



Steuerberechnung

(§§ 57 – 62 und 259c StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 60 und 259c StG)

§ 60 StG

- ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.
² Ein Restbetrag von weniger als 1000 Franken fällt bei der Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

§ 259c Abs. 1 StG

- ¹ In Abweichung von § 60 Absatz 1 beträgt die Steuer vom Vermögen in den Steuerjahren 2020–2023 0,875 Promille je Einheit.

[Tarife](#)

Höchstbelastung

(§ 62 und 259c StG)

Höchstbelastung 

§ 62 Abs. 2 StG:

- ² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

§ 259c Abs. 2 StG:

- ² In Abweichung von § 62 Absatz 2 darf der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden in den Steuerjahren 2020–2023 3,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten 2003 bis 2024 der Gemeinden](#)

Steuererleichterungen

(Art. 5 StG)

§ 5 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Neu eröffneten Unternehmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neueröffnung gleichgestellt.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind anzuhören.


Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. b. StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz

- b. eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer auf Grundstücken von den juristischen Personen,

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 
[Luzerner Steuerbuch: Bestimmungen gemäss Steuerreform STAF](#)

Steuerpflicht

(Art. 65 – 70 StG)

Ausnahmen von der Steuerpflicht

§ 70 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- m. die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien

Gewinnsteuer

(§§ 71 – 88 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 71 – 80 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte 

§ 72b Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

[Luzerner Steuerbuch: Patentbox](#)

Entlastungsbegrenzung

§ 72c StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

§ 73 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,

Rückstellungen, Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 77 Abs. 2 StG:

² Den Rückstellungen gleichgestellt sind Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 78 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.



Steuerberechnung

(§§ 81 – 88 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 81 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 87 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne bis höchstens 20 000 Franken werden nicht besteuert.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

§ 87a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kollektive Kapitalanlagen

§ 88 StG:

¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,5 Prozent des Reingewinns.

Kapitalsteuer

(§ 89 – 94 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(§§ 93 – 94 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(§§ 93 – 94 StG)

Steuertarif

§ 93 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen

§ 93 Abs. 2 StG:

² Eigenkapital unter 100 000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen wird nicht besteuert.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

§ 93 Abs. 3 StG:

³ Eigenkapital unter 100 000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Anteil Eigenkapital, der auf Beteiligungsrechte, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften

§ 93 Abs. 4 StG:

⁴ Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.

Minimalsteuer

(§ 95 StG)

Minimalsteuer

§ 95 StG:

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–93 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

² Von der Minimalsteuer gemäss Absatz 1 sind ausgenommen:

- a. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss den Artikeln 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen,
- b. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, auf denen sich zur Hauptsache der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens der Eigentümerin oder einer diese beherrschenden natürlichen oder juristischen Person abwickelt, sofern letztere mindestens einen Viertel des Steuerwertes des Grundstücks selber als Kapital eingelegt hat. Die blosser Verwaltung und Nutzung des Grundstücks als Kapitalanlage oder der Handel damit gelten nicht als Betrieb.

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

Höchstbelastung von Korporationen

§ 100 StG:

¹ Die Gesamtbelastung der Korporationen durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 259b StG)

Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht

Art. 259b StG:

¹ Wurden juristische Personen nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die Steuer je Einheit beträgt 0,4 Prozent des entsprechenden Reingewinns.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 72c einbezogen.

[Luzerner Steuerbuch: § 259b Nr. 1: Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht](#)

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten 2003 bis 2024](#)

Steuererleichterungen

(Art. 5 StG)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen von juristischen Personen 

§ 5 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Neu eröffneten Unternehmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neueröffnung gleichgestellt.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind anzuhören.

Personalsteuer

(§§ 230 – 234 StG)

§ 230 Abs. 2 und 3 StG:

² Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird.

³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten zusammen jährlich eine einzige Personalsteuer.

§ 231 StG:

¹ Als bedürftig bekannte Personen sind von der Personalsteuer befreit.

Personalsteuer 

§ 232 StG:

¹ Die Personalsteuer beträgt 50 Franken.

² Der Ertrag fällt zu 70 Prozent dem Kanton und zu 30 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

[Luzerner Steuerbuch: §§ 230 – 234: Personalsteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1, 2, 62, 232, 236 und 259c StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 236 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben die in § 1 genannten Steuern.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

[Steuereinheiten 2003 bis 2024](#)

Höchstbelastung 

§ 62 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

§ 259c Abs. 2 StG:

² In Abweichung von § 62 Absatz 2 darf der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden in den Steuerjahren 2020–2023 3,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Personalsteuer 

§ 232 StG:

¹ Die Personalsteuer beträgt 50 Franken.

² Der Ertrag fällt zu 70 Prozent dem Kanton und zu 30 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1, 2, 100, 236 und 240 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Der Kanton erhebt als Staatssteuern nach diesem Gesetz:

- b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer auf Grundstücken von den juristischen Personen,

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 236 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben die in § 1 genannten Steuern.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

§ 240 Abs. 1 StG

¹ Die Kirchensteuern werden nur von Konfessionsangehörigen und juristischen Personen erhoben.

[Steuereinheiten 2003 bis 2024](#)

Höchstbelastung von Korporationen

§ 100 StG:

¹ Die Gesamtbelastung der Korporationen durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 12 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.

Grundstückgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden

(§§ 3 und 49 GGStG)

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

§ 3 Abs. 3 GGStG:

³ Die Grundstückgewinnsteuer wird gemeinsam vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist.

§ 23 GGStG:

¹ Der Steuerfuss beträgt 4,2 Einheiten.

§ 49 GGStG:

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 1 – 53 GGStG; § 57 und 61 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand der Steuer

§ 1 GGStG:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen; ausgenommen sind Gewinne aus Veräusserung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

1. Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche Personen, soweit sie nach diesem Gesetz bemessen werden und nicht der Einkommenssteuer unterliegen;

³ Die Grundstückgewinnsteuer wird gemeinsam vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist.

Grundstückgewinn

§ 7 Abs. 1 GGStG:

¹ Als Grundstückgewinn gilt der Mehrbetrag des Veräusserungswerts gegenüber dem Anlagewert des Grundstücks.

Verlustausgleich

§ 21 GGStG:

¹ Der Verlust bei einer Teilveräusserung kann vom Grundstückgewinn bei der nächsten und bei späteren Teilveräusserungen abgezogen werden.

² Der Verlustausgleich ist nur zulässig bei Veräusserungen, die binnen 30 Jahren nach Abschluss des Verlustgeschäfts getätigt werden.



Steuerberechnung

(§§ 22 – 24 GGStG; § 57 und 61 StG)

Steuertarife

(§ 22 GGStG; § 57 StG)

§ 22 GGStG:

¹ Die einfache Steuer wird nach dem Einkommenssteuertarif (§ 57 Absätze 1 und 3 des Steuergesetzes) zu dem Satz berechnet, der sich für den Gewinn allein ergibt.

² Gewinne bis Fr. 13 000.– werden nicht besteuert.

§ 57 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,00 Prozent der ersten	Fr.	9 400.–
0,50 Prozent der nächsten	Fr.	2 300.–
1,00 Prozent der nächsten	Fr.	3 000.–
2,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
3,00 Prozent der nächsten	Fr.	1 100.–
4,00 Prozent der nächsten	Fr.	2 700.–
4,50 Prozent der nächsten	Fr.	4 100.–

5,00 Prozent der nächsten	Fr.	80 500.–
5,25 Prozent der nächsten	Fr.	50 900.–
5,50 Prozent der nächsten	Fr.	25 000.–
5,80 Prozent der nächsten	Fr.	1 804 400.–

Bei Einkommen über 1 984 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

³ Ein Restbetrag von weniger als 100 Franken fällt bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht.

Ausgleich der kalten Progression

§ 61 StG:

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Steuerfuss

§ 23 GGStG:

¹ Der Steuerfuss beträgt 4,2 Einheiten.

Zuschläge und Ermässigungen

§ 24 GGStG:

¹ War das Grundstück während weniger als sechs Jahren im Besitz des Veräusserers, so wird der Steuerbetrag mit jedem vollen Jahr, um das die Besitzesdauer kürzer ist, um 10 Prozent erhöht. Die Steuer darf jedoch 40 Prozent des Grundstückgewinns nicht übersteigen.

² War das Grundstück während mehr als acht Jahren im Besitz des Veräusserers, so wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr um 1 Prozent ermässigt, höchstens aber um 25 Prozent.

⁴ Für die Veräusserung nach erfolgter Überführung des Grundstücks vom Geschäfts- ins Privatvermögen gilt: Ein Zuschlag nach Absatz 1 entfällt, sofern das Grundstück mindestens fünf Jahre im Geschäftsvermögen war; für die Ermässigung nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Überführung ins Privatvermögen massgebend.

Aufteilung des Steuerertrages

§ 49 GGStG:

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Kantonale Steuerverwaltung Luzern > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Steuerbuch, Band 3, Weisungen GGStG > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
CH-6002 Luzern

dst@lu.ch

Tel. + 41 41 228 56 56

www.steuern.lu.ch